

B E K A N N T M A C H U N G

über den Satzungsbeschluss der Gemeinde Böhen für die Einbeziehungssatzung „Böhen, Flur-Nr. 159/0 TF, Gemarkung Böhen“.

Die Gemeinde Böhen hat mit Beschluss vom 19.12.2024 die Einbeziehungssatzung „Böhen, Flur-Nr. 159/0 TF, Gemarkung Böhen“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die „**Böhen, Flur-Nr. 159/0 TF, Gemarkung Böhen**“ in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeinde Böhen

Wiesenstraße 4, 87736 Böhen

Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Marktplatz 6, 87724 Ottobeuren

Montag - Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr

Freitag von 08.00 - 12.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

einsehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Böhen, 13.01.2025

Meer
Bürgermeister

ausgehängt: 21.01.2025
abgenommen: 06.02.2025